

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen (Viertes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz – 4. RVÄndG)

A. Problem

Nach dem Rentenreformgesetz kann bei der flexiblen Altersgrenze neben dem Altersruhegeld voller Arbeitsverdienst (mit zusätzlicher Einsparung von 9 v. H. Beitrag zur Rentenversicherung) bezogen werden. Gegen diese Regelung bestehen erhebliche sozial-, gesundheits- und finanzpolitische Bedenken.

B. Lösung

Die Bezieher von Altersruhegeld sollen von der Vollendung des 63. (bzw. 62.) Lebensjahres an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nur noch in beschränktem Umfang weiterarbeiten können. Das aus der Weiterarbeit erzielte Arbeitseinkommen darf bei durchgehender Beschäftigung grundsätzlich 30 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (1973: 690 DM) nicht überschreiten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bundeshaushalt ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung verringern sich durch die Einschränkung des gleichzeitigen Bezuges von Rente und Arbeitseinkommen die sich aufgrund des Rentenreformgesetzes ergebenden finanziellen Mehraufwendungen. Das ist im Interesse der langfristigen finanziellen Solidität der Rentenversicherung geboten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen

(Viertes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 4. RVÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1248 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Anspruch auf ein Altersruhegeld nach Absatz 1 besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres neben einer Beschäftigung gegen Entgelt oder neben einer Erwerbstätigkeit nur, wenn die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit

a) nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe, für eine Zeitdauer, die im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Beginn des Altersruhegeldes auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt fünfundsechzig Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist, oder

b) zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen einen Entgelt oder ein Arbeitseinkommen, das durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) nicht überschreitet,

ausgeübt wird; mehrere Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet. Bei einem Altersruhegeld nach den Absätzen 2 oder 3 gilt Satz 1 vom Ablauf des Monats an, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind; im übrigen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in Satz 1 Buchstabe b genannten drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze ein Achtel dieser Beitragsbemessungsgrenze tritt. Das Altersruhegeld fällt mit Beginn des Monats weg, in dem die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit den Rahmen der Sätze 1 und 2 überschreitet. Der Versicherte ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die den Rahmen der Sätze 1 und 2 überschreitet, dem

Rentenversicherungsträger unverzüglich anzuzeigen.“

2. § 1254 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) Hat der Versicherte die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 5 erfüllt und nimmt er das Altersruhegeld für Zeiten nach Erfüllung der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres nicht in Anspruch, so erhöht sich der Jahresbetrag seines Altersruhegeldes um einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für jeden Kalendermonat nach Erfüllung der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres einschließlich, für den der Versicherte das Altersruhegeld nicht in Anspruch genommen und Beiträge entrichtet hat, 0,6 vom Hundert des Jahresbetrages des Altersruhegeldes ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und ohne Kinderzuschuß, auf den der Versicherte im Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch gehabt hätte. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Versicherten, die bereits ein Altersruhegeld oder nach Vollendung des 63. Lebensjahres Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bezogen haben.“

b) Nach Absatz 1 a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1 b) Der Zuschlag nach Absatz 1 a wird bei der Berechnung des Altersruhegeldes in der Weise berücksichtigt, daß

1. bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage außer den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten für jeden nach Absatz 1 a zuschlagsfähigen Kalendermonat als zusätzliche Kalendermonate das Produkt aus der Anzahl der bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen des § 1248 Abs. 5 zurückgelegten Kalendermonate an Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten und dem in Absatz 1 a genannten Vomhundertsatz berücksichtigt und jedem dieser zusätzlichen Kalendermonate, deren Gesamtzahl auf volle Kalendermonate nach oben aufzurunden ist, der Wert zugrunde gelegt wird, der sich als Monatsdurchschnitt aus allen bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen des § 1248 Abs. 5 zurückgelegten Beitrags-, Ersatz-

und Ausfallzeiten ergibt, höchstens jedoch der Wert 16,66, und

2. bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die bei Anwendung der Nummer 1 ermittelten zusätzlichen Kalendermonate den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten hinzugerechnet werden; die zusätzlichen Kalendermonate werden bei Anwendung von Vorschriften, nach denen eine Leistung von einer bestimmten Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre abhängt, nicht berücksichtigt."

3. In § 1290 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Ist ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 4 weggefallen und endet die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit wieder oder überschreitet sie nicht mehr den Rahmen des § 1248 Abs. 4 Sätze 1 und 2, so wird das Altersruhegeld auf Antrag mit dem Ersten des Monats wiedergewährt, in dem eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt wird oder den Rahmen des § 1248 Abs. 4 Sätze 1 und 2 nicht mehr überschreitet; das Altersruhegeld ist mindestens in Höhe des Betrages zu gewähren, der sich bei ununterbrochener Zahlung des Altersruhegeldes ergeben würde.“

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 25 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Anspruch auf ein Altersruhegeld nach Absatz 1 besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres neben einer Beschäftigung gegen Entgelt oder neben einer Erwerbstätigkeit nur, wenn die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit

- a) nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe, für eine Zeitdauer, die im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Beginn des Altersruhegeldes auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt fünfundsiebzig Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist, oder
- b) zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen einen Entgelt oder ein Arbeitseinkommen, das durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2) nicht überschreitet,

ausgeübt wird; mehrere Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet. Bei einem Altersruhegeld nach den Absätzen 2 oder 3 gilt Satz 1 vom Ablauf des Monats an, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind; im übrigen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in Satz 1 Buchstabe b genannten drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden

Beitragsbemessungsgrenze ein Achtel dieser Beitragsbemessungsgrenze tritt. Das Altersruhegeld fällt mit Beginn des Monats weg, in dem die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit den Rahmen der Sätze 1 und 2 überschreitet. Der Versicherte ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die den Rahmen der Sätze 1 und 2 überschreitet, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unverzüglich anzuzeigen.

2. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) Hat der Versicherte die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 25 Abs. 5 erfüllt und nimmt er das Altersruhegeld für Zeiten nach Erfüllung der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres nicht in Anspruch, so erhöht sich der Jahresbetrag seines Altersruhegeldes um einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für jeden Kalendermonat nach Erfüllung der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres einschließlich, für den der Versicherte das Altersruhegeld nicht in Anspruch genommen und Beiträge entrichtet hat, 0,6 vom Hundert des Jahresbetrages des Altersruhegeldes ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und ohne Kinderzuschuß, auf den der Versicherte im Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch gehabt hätte. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Versicherten, die bereits ein Altersruhegeld oder nach Vollendung des 63. Lebensjahres Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bezogen haben.“

- b) Nach Absatz 1 a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1 b) Der Zuschlag nach Absatz 1 a wird bei der Berechnung des Altersruhegeldes in der Weise berücksichtigt, daß

1. bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage außer den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten für jeden nach Absatz 1 a zuschlagsfähigen Kalendermonat als zusätzliche Kalendermonate das Produkt aus der Anzahl der bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 zurückgelegten Kalendermonate an Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten und dem in Absatz 1 a genannten Vomhundertsatz berücksichtigt und jedem dieser zusätzlichen Kalendermonate, deren Gesamtzahl auf volle Kalendermonate nach oben aufzurunden ist, der Wert zugrunde gelegt wird, der sich als Monatsdurchschnitt aus allen bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 zurückgelegten Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten ergibt, höchstens jedoch der Wert 16,66, und

2. bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die bei Anwendung der Nummer 1 ermittelten zusätzlichen Kalendermonate den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten hinzugerechnet werden; die zusätzlichen Kalendermonate werden bei Anwendung von Vorschriften, nach denen eine Leistung von einer bestimmten Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre abhängt, nicht berücksichtigt."
3. In § 67 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Ist ein Altersruhegeld nach § 25 Abs. 4 weggefallen und endet die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit wieder oder überschreitet sie nicht mehr den Rahmen des § 25 Abs. 4 Sätze 1 und 2, so wird das Altersruhegeld auf Antrag mit dem Ersten des Monats wiedergewährt, in dem eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt wird oder den Rahmen des § 25 Abs. 4 Sätze 1 und 2 nicht mehr überschreitet; das Altersruhegeld ist mindestens in Höhe des Betrages zu gewähren, der sich bei ununterbrochener Zahlung des Altersruhegeldes ergeben würde."

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 48 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Anspruch auf ein Knappschaftsruhegeld nach Absatz 1 Nr. 1 besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres neben einer Beschäftigung gegen Entgelt oder neben einer Erwerbstätigkeit nur, wenn die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit

- a) nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe, für eine Zeitdauer, die im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Beginn des Knappschaftsruhegeldes auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt fünfundsiebzig Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist, oder
- b) zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen einen Entgelt oder ein Arbeitseinkommen, das durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze der Reichsversicherungsordnung (§ 1385 Abs. 2) nicht überschreitet,

ausgeübt wird; mehrere Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet. Bei einem Knappschaftsruhegeld nach den Absätzen 2 oder 3 gilt Satz 1 vom Ablauf des Monats an, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllt sind; im übrigen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in Satz 1 Buchstabe b genannten drei Zehntel der für Mo-

natsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze ein Achtel dieser Beitragsbemessungsgrenze tritt. Das Knappschaftsruhegeld fällt mit Beginn des Monats weg, in dem die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit den Rahmen der Sätze 1 und 2 überschreitet. Der Versicherte ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die den Rahmen der Sätze 1 und 2 überschreitet, der Bundesknappschaft unverzüglich anzuzeigen."

2. § 53 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 4 a erhält folgende Fassung:

„(4 a) Hat der Versicherte die Voraussetzungen für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 5 erfüllt und nimmt er das Knappschaftsruhegeld für Zeiten nach Erfüllung der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres nicht in Anspruch, so erhöht sich der Jahresbetrag seines Knappschaftsruhegeldes um einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für jeden Kalendermonat nach Erfüllung der Voraussetzungen bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres einschließlich, für den der Versicherte das Knappschaftsruhegeld nicht in Anspruch genommen und Beiträge entrichtet hat, 0,6 vom Hundert des Jahresbetrages des Knappschaftsruhegeldes ohne Kinderzuschuß, auf den der Versicherte im Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch gehabt hätte. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Versicherten, die bereits ein Knappschaftsruhegeld oder nach Vollendung des 63. Lebensjahres eine Knappschaftsrente oder die Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben."

- b) Nach Absatz 4 a wird folgender Absatz 4 b eingefügt:

„(4 b) Der Zuschlag nach Absatz 4 a wird bei der Berechnung des Knappschaftsruhegeldes in der Weise berücksichtigt, daß

1. bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage außer den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten für jeden nach Absatz 4 a zuschlagsfähigen Kalendermonat als zusätzliche Kalendermonate das Produkt aus der Anzahl der bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 zurückgelegten Kalendermonate an Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten und dem in Absatz 4 a genannten Vomhundertsatz berücksichtigt und jedem dieser zusätzlichen Kalendermonate, deren Gesamtzahl auf volle Kalendermonate nach oben aufzurunden ist, der Wert zugrunde gelegt wird, der sich als Monatsdurchschnitt aus allen bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen des § 48 Abs. 5 zurückgelegten Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten ergibt, höchstens jedoch der Wert 20,83,

2. bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die bei Anwendung der Nummer 1 ermittelten zusätzlichen Kalendermonate den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten hinzugerechnet werden; die zusätzlichen Kalendermonate werden bei Anwendung von Vorschriften, nach denen eine Leistung von einer bestimmten Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre abhängt, nicht berücksichtigt, und
3. bei der Berechnung des Leistungszuschlages der Vomtausendsatz der Beitragsbemessungsgrenze, der sich nach § 59 Abs. 1 bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen nach § 48 Abs. 5 ergibt, um den Satz zu erhöhen ist, der als Produkt aus der Anzahl der zuschlagsfähigen Kalendermonate und dem in Absatz 4 a genannten Vomhundertsatz zu ermitteln ist.“

3. In § 82 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Ist ein Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 4 weggefallen und endet die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit wieder oder überschreitet sie nicht mehr den Rahmen des § 48 Abs. 4 Sätze 1 und 2, so wird das Knappschaftsruhegeld auf Antrag mit dem Ersten des Monats wiedergeführt, in dem eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt wird oder den Rahmen des § 48 Abs. 4 Sätze 1 und 2 nicht mehr überschreitet; das Knappschaftsruhegeld ist mindestens in Höhe des Betrages zu gewähren, der sich bei ununterbrochener Zahlung des Knappschaftsruhegeldes ergeben würde.“

Artikel 2

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Für Versicherte, die mit Rücksicht auf die Möglichkeit der unbeschränkten Weiterarbeit neben einem Altersruhegeld oder Knappschaftsruhegeld nach § 1248 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes, jeweils in der Fassung des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), in der Zeit vom 21. September 1972 bis zum 21. Dezember 1972 ein Beschäftigungsverhältnis geändert

oder unter Aufgabe der bisherigen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ein Beschäftigungsverhältnis begründet haben, gelten § 1248 der Reichsversicherungsordnung, § 25 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 48 des Reichsknappschaftsgesetzes, jeweils in der Fassung des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), für die Zeit ab 1. Januar 1973, wenn das Bruttoarbeitsentgelt aus dem geänderten oder neuen Beschäftigungsverhältnis niedriger ist als 90 vom Hundert des in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem 1. Januar 1973 durchschnittlich erzielten Arbeitseinkommens und der Antrag auf das Altersruhegeld oder Knappschaftsruhegeld vor dem 21. Dezember 1972 gestellt worden ist.

(2) Ist aufgrund des § 1248 der Reichsversicherungsordnung, § 25 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 48 des Reichsknappschaftsgesetzes, jeweils in der Fassung des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), ein Altersruhegeld oder Knappschaftsruhegeld gewährt worden, auf das nach den Regelungen dieses Gesetzes kein Anspruch bestand, so ist das Altersruhegeld oder Knappschaftsruhegeld nicht zurückzufordern.

§ 2

§ 1254 Abs. 1 a und 1 b der Reichsversicherungsordnung, § 31 Abs. 1 a und 1 b des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 53 Abs. 4 a und 4 b des Reichsknappschaftsgesetzes gelten nur für Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1973 und nur für Zeiten des Rentenaufschubs nach dem 31. Dezember 1972.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1972

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

TEIL A

Allgemeines

Das Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz ist notwendig, um bei der flexiblen Altersgrenze sozial-, gesundheits- und finanzpolitisch bedenkliche Einzelregelungen zu beseitigen. Die Bedenken bestehen darin, daß neben dem vorgezogenen Altersruhegeld voller Arbeitsverdienst (mit zusätzlicher Einsparung von 9 v. H. Beitrag zur Rentenversicherung) bezogen werden kann:

1. Die Regelung des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 schafft außergewöhnliche wirtschaftliche Anreize für die Arbeitnehmer, ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand weiterzuarbeiten. Das widerspricht dem gesundheitspolitischen und humanitären Sinn der flexiblen Altersgrenze.

2. Die Regelung des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 führt zu Unzufriedenheiten im Betrieb und überspannt den Solidarausgleich in der Rentenversicherung, weil die jüngeren Arbeitnehmer mit ihren Beiträgen das Doppel Einkommen der älteren Arbeitnehmer finanzieren müssen.

3. Die Regelung des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 gefährdet die langfristige finanzielle Solidität der Rentenversicherung, weil entgegen den finanziellen Berechnungen des Rentenreformgesetzes, die von einer Inanspruchnahmequote von 70 v. H. ausgehen, mit einer solchen von weit über 90 v. H. gerechnet werden muß.

TEIL B

Einzelbegründung**Zu Artikel 1**

Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichs-knappschaftsgesetzes

Zu § 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 — § 1248 Abs. 4 —

Die Regelung begrenzt bei der flexiblen Altersgrenze die Zulässigkeit des gleichzeitigen Bezuges von vorgezogenem Altersruhegeld und vollem Arbeitsverdienst.

Im einzelnen ermöglicht die Vorschrift neben dem Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes folgende Nebentätigkeiten:

- a) Eine gelegentliche Tätigkeit bis zu drei Monaten oder bis zu insgesamt 75 Arbeitstagen im Jahr (ohne Einkommensbegrenzung) oder
- b) eine laufende Nebentätigkeit mit einem Arbeitsverdienst bis zu $\frac{3}{10}$ der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, das sind im Jahr 1973 monatlich 690 DM.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann — wie bisher — neben der Rente uneingeschränkt Arbeits-einkommen bezogen werden.

Wie bisher gilt die besondere Nebenverdienstgrenze (ein Achtel der Beitragsbemessungsgrenze) beim vorgezogenen Altersruhegeld für Frauen und arbeitslose Versicherte.

Überschreitet das Arbeitseinkommen eines Versicherten, der das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch nimmt, die Nebenverdienstgrenze, so fällt das Altersruhegeld mit Beginn des Monats weg, in dem das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit den Rahmen der oben erwähnten Verdienstgrenzen überschreitet.

Der Versicherte hat den Versicherungsträger von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu unterrichten.

Zu Nummer 2 a — § 1254 Abs. 1 a —

Die Vorschrift regelt die Gewährung eines Zuschlages bei vorläufigem Verzicht auf das Altersruhegeld. Der Zuschlag soll von der Vollendung des 65. Lebensjahres an gewährt werden.

Die Höhe des Zuschlages beträgt 0,6 v. H. für jeden Monat des Rentenverzichts; Bemessungsgrundlage für den Zuschlag ist der Jahresbetrag des Altersruhegeldes, auf den der Versicherte im Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch gehabt hätte.

Keinen Zuschlag erhalten wie bisher die Versicherten, die die im Gesetz aufgeführten Leistungen bereits erhalten haben. Die Zuschläge sind auch bei Leistungen an Hinterbliebene zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2 b — § 1254 Abs. 1 b —

Die Vorschrift regelt die Technik der Berechnung des Zuschlages.

Zu Nummer 3 — § 1290 Abs. 3 Satz 3 —

Die Vorschrift regelt das Wiederaufleben des Rentenanspruchs.

Zu § 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Die Änderungen und Ergänzungen des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechen den Änderungen der Reichsversicherungsordnung in § 1 dieses Artikels.

Zu § 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Die Änderungen und Ergänzungen des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechen im wesentlichen den Änderungen der Reichsversicherungsordnung in § 1 dieses Artikels.

Zu Artikel 2

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 1

§ 1 der Übergangsvorschriften stellt in Absatz 1 sicher, daß Versicherte, die mit Rücksicht auf die Regelungen des Rentenreformgesetzes bestimmte arbeitsvertragliche Dispositionen getroffen haben, keine finanziellen Einbußen erleiden.

Absatz 2 enthält die Regelung, daß Rentenzahlungen, die aufgrund des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 geleistet wurden, vom Träger der Rentenversicherung nicht zurückgefordert werden dürfen.